

Förderkriterien der Stiftungen der Sparkasse Germersheim-Kandel

- Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen
- Der Sitz des Förderempfängers muss im Landkreis Germersheim liegen
- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein schriftlicher Nachweis über die entsprechende Verwendung kann innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden
- Das Vorhaben ist im Geschäftsgebiet der Sparkasse Germersheim-Kandel
- Es werden Eigenmittel in angemessenem Umfang eingebracht, die Maßnahmen sind wirtschaftlich gesichert
- Der Förderantrag geht über den Onlineantrag bei der Stiftung ein
- Der Zuwendungsempfänger willigt mit der Antragstellung ein, gegenüber Dritten auf die Förderung durch die Sparkassenstiftung in geeigneter Form hinzuweisen und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Sparkassenstiftung abzustimmen. Auch die Stiftung / Sparkasse darf im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild berichten.
- Eine Geschäftsverbindung zur Sparkasse Germersheim-Kandel wäre wünschenswert

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die nicht den Stiftungszwecken gemäß Stiftungssatzung entsprechen
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht für den Antragsteller besteht
- Kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- Privatpersonen, Einzelpersonen, politische Parteien
- Personalkosten (auch Reisekosten und Kursgebühren) sowie allgemeine institutionelle Kosten
- Baumaßnahmen (mit Ausnahme von denkmalpflegerischen Maßnahmen)
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen
- Dauerförderungen (ausschließlich zeitlich begrenzte Förderungen für max. 3-5 Jahre, nach Ablauf ist eine erneute Antragstellung notwendig)